



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege
2	Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe
3	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum
4	Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum vom 10. Juli bis 31. Dezember 2021
5	Richtlinie der Stadt Beckum zur Vergabe des Klimaschutzpreises
6	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Werse BA 7 und 2-Werk Ökologische Verbesserung Werse und Errichtung einer Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ (Sternstraße)

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege)

Vom 5. Juli 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege (Satzung Kindertagespflege) vom 19. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach den Angaben „160“ in Satz 1 und „300“ in Satz 2 das Wort „Unterrichtsstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Absatz 2 wird nach der Angabe „140“ das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Absatz 3 wird nach den Angaben „80“ in Satz 1 und „160“ in Satz 3 das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ und in Satz 4 die Angabe „80 Unterrichtsstunden“ durch die Angabe „80 Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Absatz 4 wird nach der Angabe „140“ in Satz 1 das Wort „Wochenstunden“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

2 § 14 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

- „a) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung für eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer
 - Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege beziehungsweise der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege
3,68 Euro pro Kind und Stunde,
 - zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikation von 140 UE nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege oder einer Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 11 Absatz 3
3,79 Euro pro Kind und Stunde.

Bei regelmäßiger Betreuung von mindestens bis zu 10 Wochenstunden in den Nachtzeiten (22 bis 6 Uhr) wird die Förderleistung für diese Zeit um die Hälfte gekürzt.

Bei ergänzender Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) nach § 23 Absatz 1 KiBiz wird die Förderleistung um 2,50 Euro erhöht. Dies gilt, wenn der durchschnittliche Betreuungsumfang mindestens zur Hälfte außerhalb der Nachtzeit liegt.“

3 § 14 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „1,88“ durch „1,90“ ersetzt.

4 Die bisherige Anlage wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1

Monatliche Geldleistung nach § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c in Euro

Wochenstunden	Tagzeit 6 und 22 Uhr		Nachtzeit* 22 und 6 Uhr	
	160 UE*	300 UE*	160 UE*	300 UE*
10	243,20	247,60	124,40	126,80
12,5	299,00	304,50	155,50	158,50
15	354,80	361,40	186,60	190,20
17,5	410,60	418,30	217,70	221,90
20	466,40	475,20	248,80	253,60
22,5	522,20	532,10	279,90	285,30
25	578,00	589,00	311,00	317,00
27,5	633,80	645,90	342,10	348,70
30	689,60	702,80	373,20	380,40
32,5	745,40	759,70	404,30	412,10
35	801,20	816,60	435,40	443,80
37,5	857,00	873,50	466,50	475,50
40	912,80	930,40	497,60	507,20
42,5	968,60	987,30	528,70	538,90
45	1.024,40	1.044,20	559,80	570,60

160 UE*

160 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB

300 UE*

300 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung nach dem QHB oder Qualifizierung als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz“

DJI-Curriculum

Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege

QHB

Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Nachtzeit*

In der Geldleistung für die Nachtzeiten ist der Betrag für Vor- und Nachbereitungszeit nicht enthalten, weil in Anlehnung an die Realität davon ausgegangen wird, dass sich die Betreuung auch über die Nachtzeiten hinaus erstreckt. Die jeweils entsprechende Geldleistung für tagsüber wird in diesem Fall hinzugerechnet. Sollte die Betreuung nur zu den Nachtzeiten stattfinden, sind zu dem in der Tabelle genannten Betrag 20,00 Euro monatlich hinzuzurechnen.“

5 Anlage 2 wird hinzugefügt:

„Anlage 2

Monatliche Geldleistung für ergänzende Kindertagespflege in Euro

Wochenstunden	160 UE*	300 UE*
10	343,20	347,60
12,5	424,00	429,50
15	504,80	511,40
17,5	585,60	593,30
20	666,40	675,20

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juli 2021

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Laufende Nummer 2

**Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe
(Friedhofssatzung)**

Vom 5. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 Geltungsbereich.....	7
§ 2 Begriffsbestimmung	7
§ 3 Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe	7
§ 4 Schließung und Entwidmung.....	8
II. Ordnungsvorschriften.....	8
§ 5 Öffnungszeiten.....	8
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	8
§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	9
III. Bestattungsvorschriften	11
§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit.....	11
§ 9 Säрге und Urnen	11
§ 10 Grabbereitung	12
§ 11 Ruhezeit.....	12
§ 12 Umbettungen	12
IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen	13
§ 13 Arten der Grabstätten.....	13
§ 14 Reihengrabstätten.....	13
§ 15 Wahlgrabstätten	14
§ 16 Rasengrabstätten	15
§ 17 Aschebeisetzungen in Urnen	16
§ 18 Aschebeisetzung ohne Urne	17
§ 19 Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen).....	17
§ 20 Gemeinschaftsgrabanlagen.....	18
§ 21 Ehrengrabstätten.....	18
V. Gestaltung der Grabstätten	19
§ 22 Gestaltungsvorschriften	19
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	19
§ 23 Grabmale.....	19
§ 24 Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen	20
§ 25 Anlieferung	21
§ 26 Fundamentierung und Befestigung.....	21
§ 27 Verkehrssicherungspflicht.....	21
§ 28 Entfernung	22

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	22
§ 29 Herrichtung und Unterhaltung.....	22
§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege.....	23
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	24
§ 31 Benutzung der Leichenhalle.....	24
§ 32 Trauerfeier	24
IX. Schlussvorschriften	25
§ 33 Alte Rechte	25
§ 34 Gebühren	25
§ 35 Haftung.....	25
§ 36 Ordnungswidrigkeiten.....	25
§ 37 Inkrafttreten	26

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beckum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - a) Parkfriedhof,
 - b) Friedhof Elisabethstraße.
- (2) Friedhofsträgerin ist die Stadt Beckum.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Nutzungsberechtigte sind die Personen, denen an Wahlgrabstätten ein Nutzungsrecht verliehen oder bei Reihengrabstätten zugewiesen wird.
- (2) Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Friedhofsträgerin kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 3

Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Beckum.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- und Erinnerungsdiamanten.
- (3) Die Bestattung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Entscheidung kann von dem Nachweis der gesicherten Grabpflege abhängig gemacht werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Sternen Kinder können auf den dafür vorgesehenen Grabfeldern bestattet werden.

- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichname verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten oder anonymen Urnenreihengrabstätten) beziehungsweise die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsträgerin in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthaltsort der Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten oder anonymen Urnenreihengrabstätten den Angehörigen der Toten beziehungsweise bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsträgerin auf deren Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhofsträgerin kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich bei Besuch der Friedhöfe der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere Folgendes nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungs- und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsträgerin und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern.
 - i) Tiere frei laufen zu lassen; Hunde sind an kurzer Leine zu führen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Diese sind spätestens 4 Tage vor dem Ereignis in Schriftform anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer sowie Bestatterinnen und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn der auszuführenden Tätigkeit der Friedhofsträgerin anzeigen.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise (bei Antragstellerinnen und Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreterin oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung in Schriftform durch die Friedhofsträgerin. Die Zulassung kann befristet werden.

- (3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen kann die Zulassung auch bei einmaligem Verstoß und ohne Mahnung entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsträgerin in Schriftform anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bei einer Aschenbestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsträgerin setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf Antrag die Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft der oder des Toten, eine Beisetzung ohne Sarg oder Urne vorgesehen oder dies aus weltanschaulichen Gründen gewünscht ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichname innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 Meter nicht überschreiten
- (4) Urnen und Überurnen im Zusammenhang mit Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie im Zusammenhang mit Bestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie biologisch abbaubar sind.

§ 10**Grabbereitung**

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nutzungsberechtigte haben vorhandenes Grabzubehör vor der Grabaushebung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsträgerin zu erstatten.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Toten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder anonyme Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichname- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Mit dem Antrag ist die Zuweisung nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, beziehungsweise die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 5, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 können Leichname oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Die Friedhofsträgerin bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsträgerin oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichname und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Aschenstrefelder,
 - f) Ehrengabstätten,
 - g) Sternenkinderfelder.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der oder des Toten zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für:
 - a) Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten.
 - b) Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichname eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und einer oder eines Familienangehörigen oder die Leichname von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beizusetzen.

- (4) Auf das Abräumen einer Reihengrabstätte werden die Nutzungsberechtigten 3 Monate vor Ablauf der Ruhefrist durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich von der Friedhofsträgerin hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt für die Dauer von 3 Monaten ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (zum Beispiel Behinderung einer geplanten Umgestaltung des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Nutzungsrecht auch verlängert werden; die Regelungen zum Wiedererwerb gelten entsprechend für die Verlängerung.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Leichnams kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit mindestens erreicht oder überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Nutzungsberechtigte werden auf den Ablauf des Nutzungsrechtes 3 Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls die Erreichbarkeitsdaten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung oder für die Dauer von 3 Monaten durch einen Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit besteht.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre oder seine Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:

- a) die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten,
- b) die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Stiefkinder,
- e) die Enkelinnen oder Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) die Eltern beziehungsweise den überlebenden Elternteil,
- g) die volljährigen Geschwister,
- h) die Stiefgeschwister,
- i) die nicht unter die Buchstaben a bis h fallenden Erbinnen und Erben,
- j) die Partnerinnen und Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis i wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der-bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin auch auf eine andere nahestehende Person, die nicht zu dem in Absatz 7 genannten Personenkreis gehört, durch schriftlichen Vertrag übertragen.

- (8) Jede Rechtsnachfolgerin oder jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für den Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlte Gebühr wird nicht erstattet. Auch eine anteilige Erstattung für die restliche Nutzungszeit erfolgt nicht.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (12) In Wahlgrabstätten können pro Grabstelle ein Sarg und eine Urne oder zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden als pflegefreie Reihen- oder als Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen ohne gärtnerische Gestaltung angeboten. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die

Wahlgrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten. Die Lage und die Gestaltung der Rasengrabstätten werden von der Friedhofsträgerin vorgegeben.

- (2) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsträgerin eingeebnet und eingesät. Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Der Grabschmuck darf die vorgesehene Fläche nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Aufstellen von Grabschmuck direkt auf der Grabstätte ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zulässig. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (3) Die Anlegung der Rasengrabstätte sowie die Pflege und das Mähen des Rasens für die Dauer der Ruhezeit werden durch die Friedhofsträgerin durchgeführt. Hierfür wird eine einmalige Gebühr bei Erwerb der Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Für das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Grabplatten kann die Friedhofsträgerin nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erheben.
- (5) Bei Rasengrabstätten dürfen Grabplatten mit einer maximalen Abmessung von 0,40 Meter Länge und 0,50 Meter Breite verlegt werden. Die Grabplatten sind bodeneben zu verlegen. Je Grabstelle ist nur eine Grabplatte zulässig. Eine aufgesetzte Inschrift auf der Grabplatte ist unzulässig.

§ 17

Aschebeisetzungen in Urnen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen wie folgt beigesetzt werden:
 - a) in anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen),
 - d) in Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - e) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit bis zu zwei Urnen je Grabstelle,
 - f) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Urne zusätzlich zu einem Sarg je Grabstelle.
- (2) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine schriftliche Zuweisung ausgestellt. Die Lage der Grabstätte ist ausschließlich der Friedhofsträgerin bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen in der Grabstätte.
- (4) Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen) sowie Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen sind bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber festgelegt wird. Anlässlich eines Todesfalls ist ein Erwerb nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten beziehungsweise die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

§ 18

Aschebeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn die oder der Tote dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Ebenso kann die Asche ohne Urne unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 in einer anonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Bevor die Beisetzung der Asche nach Absatz 1 erfolgen kann, ist der Friedhofsträgerin die Verfügung von Todes wegen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Im Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 23 ff.) sind nicht zulässig.

§ 19

Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattungen)

- (1) Baumbestattungen sind Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen. Die Gestaltung und Pflege der Flächen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung, die Pflege des Baumes und der umliegenden Fläche sowie etwaigen Ersatz des Baumes bei Abgängigkeit werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.

- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf einer dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Der Grabschmuck darf die vorgesehene Fläche nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Aufstellen von Grablichtern ist während des Laubfalls der Bäume nicht zulässig. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (4) Einheitliche Namensschilder können auf Antrag an einer dafür vorgesehenen Stelle gegen Gebühr durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte angebracht werden. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung der Schilder nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht. Zusätzliche Schilder sind nicht zugelassen.

§ 20

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind größere zusammenhängende Flächen mit Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten, deren Gestaltung und Pflege ausschließlich durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.
- (2) Die Kosten für die Gestaltung, die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage werden für die gesamte Nutzungszeit anteilig als Gestaltungs- und Pflegegebühr einmalig abgelöst.
- (3) Das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und Ähnlichem ist nur auf dem zur Grabstelle gehörigen Stein zulässig. Andere Grabstellen dürfen durch den Grabschmuck nicht beeinträchtigt werden. Der Grabschmuck ist nach Ende des Gebrauchs zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Der Grabschmuck darf den zur Grabstelle gehörenden Stein nicht durch Festkleben, Anbohren oder rostabfärbende Materialien beschädigen. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, im Falle einer Beschädigung des Steines die Kosten für die Instandsetzung des Steines der oder dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Nicht zulässig ist das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (4) Eine einheitliche Namensanbringung kann auf Antrag auf dem zur Grabstelle gehörigen Stein gegen Gebühr durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgen. Zusätzliche Schilder sind nicht zugelassen. Ein Recht der Nutzungsberechtigten auf Überlassung des Steines nach Ende der Nutzungszeit besteht nicht. Der Stein verbleibt im Eigentum der Friedhofsträgerin.

§ 21

Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsträgerin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Ausgenommen sind
 - a) die anonymen Urnenreihengräber und die Rasengrabstätten, da eine Einsaat der Grabstätten durch die Friedhofsträgerin erfolgt und keine Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind,
 - b) die Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Flächen im Wurzelbereich von ausgewählten Bäumen (Baumbestattungen) sowie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen, da die Gestaltung durch die Friedhofsträgerin oder durch von der Friedhofsträgerin beauftragte Dritte erfolgt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen ist Teil der öffentlichen Grünanlage und deshalb besonders schützenswert.
- (3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Das Grab darf nicht zu mehr als einem Drittel mit Kies, Platten, Estrich, Metallen, Kunststofffolien oder ähnlichen Materialien abgedeckt werden, um den Verwesungsprozess nicht zu beeinträchtigen. Die Einsaat von Reihen- oder Wahlgräbern ist mit Ausnahme der in § 22 Absatz 1 genannten Grabstätten nicht zulässig. Satz 2 gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten,
 - e) das Aufstellen von offenem Feuer wie Feuerschalen oder Ähnlichem.
- (5) Grabeinfassungen (Umrandungen) werden von der Friedhofsträgerin in den dafür bestimmten Grabfeldern der Friedhöfe verlegt und unterliegen den Bestimmungen des § 27 Absatz 1.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23

Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Mindeststärke beträgt ab 0,40 Meter bis 1,00 Meter Höhe 0,14 Meter, ab 1,00 Meter bis 1,50 Meter Höhe 0,16 Meter und ab 1,50 Meter Höhe

0,18 Meter. Die Friedhofsträgerin kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (3) Hinsichtlich der Größe der Grabplatten bei Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 16 Absatz 5 verwiesen.
- (4) Bezüglich der Namensanbringung bei Urnenwahlgrabstätten auf Flächen innerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen (Baumbestattungen) sowie bei Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen innerhalb von Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die Regelungen zu § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 4 verwiesen.

§ 24

Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Ausgenommen sind naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1 Meter sowie provisorische Grabmale aus anderen Materialien, sofern sie nicht größer als 0,15 Meter x 0,30 Meter sind. Antragsstellende haben bei Reihengrabstätten die Zuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsträgerin mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste) oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die Friedhofsträgerin ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 25

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal hinsichtlich des § 24 Absatz 3 überprüft werden können.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 27

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer von ihr festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate auf Kosten der Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Friedhofsträgerin bleibt unberührt. Die Nutzungsberechtigten haften der Friedhofsträgerin im Innenverhältnis, soweit die Friedhofsträgerin nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden von der Friedhofsträgerin in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insofern ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Absatz 4 kann die Friedhofsträgerin die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsträgerin über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsträgerin abgeräumt werden, haben bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Reihengrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Im Falle der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen unter Verstoß gegen die in § 7 Absatz 1 und 2, § 24 Absätze 1 bis 3, § 25 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 27 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend. In diesen Fällen darf die Frist im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 3 3 Monate nicht unterschreiten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in ordnungsgemäßem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Hinsichtlich der Gestaltung der Rasengrabstätten wird auf die Regelungen zu § 16 Absatz 3 verwiesen. Hinsichtlich der Gestaltung bei Baumbestattungen sowie bei Gemeinschaftsgrabanlagen wird auf die §§ 19 und 20 verwiesen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten – mit Ausnahme der Grabstätten nach § 16, § 17 Absatz 2, § 19 und § 20 – selbst herrichten und pflegen, eine Gärtnerei oder einen Dritten damit beauftragen. Die Friedhofsträgerin kann im Rahmen des Friedhofs Zweckes die Gestaltung und Pflege übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Zuweisung, Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Die Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten (§ 29 Absatz 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Friedhofsträgerin in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsträgerin kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie hierauf schriftlich unter Fristsetzung hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsträgerin ist eine Grabpflegegebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

- (2) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird entweder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen oder es wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof dient der Aufnahme der Leichname bis zur Beisetzung.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin und in Begleitung deren Personals betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während vorab vereinbarter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Särge der Verstorbenen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankt waren, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichname bedürfen der vorherigen Zustimmung der Amtsärztin oder des Amtsarztes.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann die Benutzung der Kühlzelle verlangen.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle, Aussegnungshalle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsträgerin gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits ein-

gesetzt hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

- (3) Die Benutzung der Trauer- oder Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter oder über 30-jähriger Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Leichnams oder der zuletzt beigesetzten Asche.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsträgerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Haftung

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleiben die Nutzungsberechtigten für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Die Friedhofsträgerin übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 3 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt,

- d) als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der vereinbarten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsträgerin-nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 24 Absatz 1 und 5, § 28 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Absatz 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15. Dezember 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juli 2021

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Laufende Nummer 3

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum

Vom 5. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	28
§ 1 Aufgaben und Ziele.....	28
§ 2 Begriffsbestimmungen	29
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	30
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle.....	32
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	32
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	32
§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	33
§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	34
§ 9 Abfallbehälter	34
§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter.....	35
§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	36
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter	37
§ 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	39
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung	39
§ 15 Entsorgung von Sperrmüll.....	39
§ 16 Anmeldepflicht	40
§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht	40
§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	41
§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle	41
§ 20 Abfallentsorgungsgebühren	42
§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete	42
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.....	42
§ 23 Inkrafttreten.....	43

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des § 7 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz. - VerpackG), der §§ 5, 8 und 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG NRW) sowie des § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Rat der Stadt Beckum am 1. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Beckum (Stadt) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 5. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Warendorf (Kreis) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzerin beziehungsweise ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfallbesitzerin beziehungsweise Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (3) Abfallerzeugerin beziehungsweise Abfallerzeuger im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
 1. durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder
 2. die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen, tierischen oder aus Pilzmaterialien bestehenden Abfallanteile, beispielsweise Speisereste, Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Ast- und Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind
 1. Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Verwertung, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

- (9) Schadlos im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Verwertung, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
- (10) Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischt und getrennt gesammelte Abfälle
1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
 2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzerinnen beziehungsweise Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen,
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt,
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier. Hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung aus Papier, Pappe oder Karton darstellt, wie zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (Absatz 6).
 6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (Absatz 6),
 7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien,
 8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
 9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Recyclinghof,
 10. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG),

11. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen,
 12. Annahme von Abfällen am Recyclinghof,
 13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung der Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 15. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
 16. Nachsorge für stillgelegte städtische Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Die Annahme von Abfällen auf dem Recyclinghof erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Vertrages zu den dort festgesetzten Abgabezeiten. Der Recyclinghof wird nicht durch die Stadt betrieben. Er ist lediglich formalrechtlich, nicht aber kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung. Für die Nutzung des Recyclinghofes werden durch die drittbeauftragte Betreiberin privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll sowie Altpapier ist aufgrund mandatierender Vereinbarungen der Kreis zuständig. Dieser hat die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt.
- (5) Für das Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallen ist aufgrund delegierender Vereinbarungen ebenfalls der Kreis zuständig. Dieser hat die AWG Kommunal beauftragt, die Aufgaben als Drittbeauftragte wahrzunehmen.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen, und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (zum Beispiel Gelbe Tonne, Depotcontainer für Altglas) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier, Pappe und Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (zum Beispiel Papierabfallbehälter, Abgabemöglichkeit am Recyclinghof).
- (7) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern für Restmüll, Bioabfall und Papierabfall, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von Abfällen über den Recyclinghof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 15 geregelt.

§ 4**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf ausgeschlossen sind.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (zum Beispiel VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.
- (3) In Einzelfällen kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzerinnen und Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin beziehungsweise jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 3 und 4 berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres beziehungsweise seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigte beziehungsweise der Anschlussberechtigte sowie jede andere Abfallbesitzerin beziehungsweise jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 3 und 4 das Recht, die auf ihren beziehungsweise seinen Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Eigentümerin beziehungsweise jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr beziehungsweise sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von

privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtige beziehungsweise Anschlusspflichtiger sowie jede andere Abfallbesitzerin beziehungsweise jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieterin, Mieter, Pächterin, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf ihrem beziehungsweise seinem Grundstück oder sonst bei ihr beziehungsweise ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer von Grundstücken, Abfallerzeugerinnen beziehungsweise Abfallerzeuger sowie Abfallbesitzerinnen beziehungsweise Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sie haben für gewerbliche Siedlungsabfälle einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Absatz 3.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeuger sowie Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Beckum vom 26. Oktober 2006 geregelt. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Beckum vom 28. November 2011 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht nicht bei Grundstücken, die
 1. von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die beziehungsweise der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie beziehungsweise er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (zum Beispiel Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) oder
 2. nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig zum Beispiel gewerblich oder industriell genutzt werden, wenn die Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer nach-

weist, dass sie beziehungsweise er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.

- (2) Die Stadt stellt auf schriftlichen Antrag der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen beziehungsweise des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 besteht. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 Ziffer 1 besteht, wenn mindestens 40 Quadratmeter Kompostausbringungsfläche pro Person nachgewiesen werden kann. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Ziffer 1 gilt für maximal 5 Jahre. Weitere Ausnahmen nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit
 1. Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt,
 3. Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist,
 4. Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 5. Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeuger oder Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Behältergrößen 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1 100 Liter,
 2. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter,
 3. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Behältergrößen 240 Liter und 1 100 Liter,
 4. Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen in den Behältergrößen 120 Liter, 240 Liter und 1 100 Liter,
 5. Depotcontainer für Weiß- und Buntglas und
 6. Depotcontainer für Alttextilien.
- (3) Auf Antrag kann die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer für zusätzlich anfallenden Bioabfall einen Saisonbioabfallbehälter in den Behältergrößen 120 Liter und 240 Liter anfordern. Die Stadt bestimmt den hierfür vorgesehenen Nutzungszeitraum.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück sind so viele der in § 9 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Abfallbehälter vorzuhalten, dass sämtliche Abfälle entsprechend den Vorgaben in § 12 entsorgt beziehungsweise verwertet werden können.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin beziehungsweise jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall von je 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Volumens bei dem Restmüll- und Bioabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestbehältervolumens für Restmüll und Bioabfall pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall zugelassen werden, wenn die Abfallfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer oder die Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallerzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch der Abfallerzeugerin beziehungsweise den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise den Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Einwohnergleichwerte werden in Abhängigkeit von Unternehmensart beziehungsweise Institution nach folgender Regelung festgesetzt:
 - Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen
je Platz 1 Einwohnervergleichswert

- Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter
je 3 Beschäftigte..... 1 Einwohnervergleichswert
 - Schulen, Kindergärten
je 10 Kinder..... 1 Einwohnervergleichswert
 - Speisewirtschaften, Imbissstuben
je Beschäftigten..... 4 Einwohnervergleichswerte
 - Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen
je Beschäftigten..... 2 Einwohnervergleichswerte
 - Beherbergungsbetriebe
je 4 Betten 1 Einwohnervergleichswert
 - Lebensmitteleinzel- und -großhandel
je Beschäftigten..... 2 Einwohnervergleichswerte
 - Sonstige Einzel- und Großhandel
je Beschäftigten..... 0,5 Einwohnervergleichswerte
 - Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe
je Beschäftigten..... 0,5 Einwohnervergleichswerte
- (4) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer, Unternehmerinnen beziehungsweise Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach Absatz 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei 2 aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, so hat die Grundstückseigentümergegen beziehungsweise der Grundstückseigentümergegen die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümergegen beziehungsweise der Grundstückseigentümergegen oder deren Beauftragte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrzeiten an der Gehwegkante beziehungsweise an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Passantinnen beziehungsweise Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sollte das

Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren können, müssen die Abfallbehälter an der nächsten Zufahrtsmöglichkeit abgestellt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abfallentsorgung aufgrund der Grundstückslage beziehungsweise aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nötig wäre (zum Beispiel bei einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit).

- (2) Die Stadt kann den Aufstellort der Abfallbehälter bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Gehwegkante beziehungsweise der Straße zu entfernen.
- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßensperrungen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen, damit diese für das Entsorgungsfahrzeug gut erreichbar sind. Nur von diesem Standplatz erfolgt dann die Abholung der Abfallbehälter.
- (4) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der AWG Kommunal, den von ihr beauftragten Dritten sowie sonstigen Vertragspartnerinnen beziehungsweise Vertragspartnern der AWG Kommunal gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren Eigentum. Hiervon ausgenommen bleiben die 1 100 Liter-Abfallbehälter für Restmüll, die die Anschlusspflichtigen selbst erworben haben.
- (2) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen beziehungsweise Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzerinnen beziehungsweise Abfallbesitzer sowie die Abfallerzeugerinnen beziehungsweise die Abfallerzeuger haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen weder Kunststofftüten, noch kunststoffähnliche oder biologisch abbaubare Abfallsäcke verwendet werden.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzuwerfen.

6. Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden und dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Sofern bei der Abholung eine Fehlbefüllung des jeweiligen Abfallbehälters festgestellt wird, wird dieser von der Abfuhr ausgeschlossen. Der jeweilige Abfallbehälter wird mit einem Hinweis versehen, der die Abfallerzeugerin beziehungsweise den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise den Abfallbesitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Sollte es wiederholt zu einer Fehlbefüllung des Abfallbehälters kommen, werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Papierabfallbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter ersetzt.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) 80 Liter-Abfallbehälter dürfen gefüllt nicht mehr als 40 Kilogramm, 120 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 60 Kilogramm, 240 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 110 Kilogramm und 1 100 Liter-Abfallbehälter nicht mehr als 400 Kilogramm wiegen. Beim Überschreiten des jeweils zulässigen Gesamtgewichts der Abfallbehälter sind diese von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (8) Die Abfallbehälter müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein. Abfallbehälter, die keine Gebührenmarke haben, werden nicht geleert.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 13**Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen beziehungsweise Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 14**Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich geleert.
 2. Die Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 Litern werden wahlweise wöchentlich oder 14-täglich geleert.
 3. Die Papierabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 1 100 Litern werden 4-wöchentlich geleert.
 4. Die Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich geleert.
 5. Die Saisonbioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und 240 Litern werden 14-täglich in einem von der Stadt festgelegten Zeitraum eines jeden Jahres geleert.
 6. Die Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1 100 Litern werden 14-täglich geleert.
- (2) Die auf dem Grundstück der Abfallbesitzerin beziehungsweise des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter dürfen nur 1-mal pro Abfuhrintervall bereitgestellt werden.
- (3) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr können Verschiebungen aufgrund gesetzlicher Feiertage sein.
- (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr zur Leerung bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr.

§ 15**Entsorgung von Sperrmüll**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten beziehungsweise des Anschlussberechtigten und jeder anderen Abfallbesitzerin beziehungsweise jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Beckum von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind zum Recyclinghof zu bringen.

- (2) Nicht als sperrige Abfälle gelten insbesondere
 1. Bauelemente und Bauschutt, wie zum Beispiel Badewannen, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen, Wand- und Deckenverkleidungen, Steine und Dämmmaterial,
 2. Abfälle aller Art aus Industrie- und Gewerbebetrieben, Dienstleistungsbetrieben und Praxen,
 3. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile sowie deren Zubehör,
 4. Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt,
 5. Schadstoffhaltige Abfälle, wie zum Beispiel behandeltes Altholz, Behälter mit Farbresten,
 6. jede Art von gefüllten Behältnissen, wie zum Beispiel Säcke, Kisten und Kartons.
- (3) Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von 2 Personen verladen werden können. Sperrige Abfälle, die nicht gefahrlos verladen werden oder das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können, wie zum Beispiel Flachglas und Spiegel, werden nicht abgefahren. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (4) Die Abholung sperriger Abfälle erfolgt mehrmals jährlich nach vorheriger Anmeldung. Die Abfälle sind frühestens am Vorabend der angekündigten Abholung, spätestens jedoch um 07:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages an der Stelle der regelmäßigen Behälterabfuhr so bereitzustellen, dass Passantinnen beziehungsweise Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet oder erheblich behindert werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll freizuhalten. § 11 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Abfälle, die von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden zurückgelassen. In diesem Fall ist die beziehungsweise der Anschlussberechtigte oder die Abfallbesitzerin beziehungsweise der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer, sind sowohl die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin beziehungsweise der Grundstückseigentümer, die beziehungsweise der Nutzungsberechtigte oder die Abfallbesitzerin/Abfallerzeugerin beziehungsweise der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört ins-

besondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer sowie Besitzerinnen beziehungsweise Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Beckum ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen zum Beispiel infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümers beziehungsweise dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs (§ 2 Absatz 1) erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 21**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen beziehungsweise Wohnungseigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen beziehungsweise Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt,
 3. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage verbringt (§ 8),
 4. andere als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter benutzt und zur Abfuhr bereitstellt (§ 9),
 5. auf dem Grundstück nicht so viele Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bereithält, dass sämtliche Abfälle entsorgt werden können (§ 10 Absatz 1),
 6. das Mindestbehältervolumen für Restmüll und Bioabfall ohne Zustimmung der Stadt unterschreitet (§ 10 Absätze 2 und 3),
 7. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Absätze 3 bis 7 befüllt,
 8. neben Depotcontainer Transportbehältnisse oder Abfälle ablagert oder die Depotcontainer entgegen deren Zweckbestimmung befüllt (§ 12 Absatz 4),
 9. die Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt (§ 12 Absatz 11),
 10. entgegen § 14 den bereitstehenden Abfallbehälter mehr als 1-mal pro Abfuhrintervall zur Leerung bereitstellt,
 11. nicht zum Sperrmüll gehörende Stoffe im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abholung bereitstellt (§ 15),
 12. sperrige Abfälle wesentlich früher zur Abholung bereitstellt (§ 15 Absatz 4),
 13. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 nicht unverzüglich anmeldet,
 14. der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 17 Absatz 1);

15. den durch Dienstausweis legitimierten Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 17 Absatz 2) oder
 16. anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Absatz 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23. Oktober 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juli 2021

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Laufende Nummer 4

Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum vom 10. Juli bis 31. Dezember 2021*Vom 5. Juli 2021*

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 1. Juli 2021 folgende zeitlich befristete Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 120 Minuten.....gebührenfrei,
- bis 180 Minuten..... 3,00 Euro,
- bis 240 Minuten..... 4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

(2) An den 4 Adventssamstagen werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 10. Juli 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 14. Februar 2011 wird im Zeitraum nach Satz 1 ausgesetzt und findet ab dem 1. Januar 2022 wieder Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum 10. Juli bis 31. Dezember 2021** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juli 2021

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Laufende Nummer 5

Richtlinie der Stadt Beckum zur Vergabe des Klimaschutzpreises

Vom 5. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	46
§ 1 Zweckbestimmung und Voraussetzungen	46
§ 2 Preisgeld.....	46
§ 3 Vergabe	47
§ 4 Bewerbung	47
§ 5 Erstattung	47
§ 6 Datenschutz.....	48
§ 7 Inkrafttreten	48

Präambel

Die Stadt Beckum unterstützt bürgerschaftliches Engagement sowie lokale Projekte und Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz. Mit dem Klimaschutzpreis sollen ambitionierte und innovative Eigeninitiativen gewürdigt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 1. Juli 2021 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung und Voraussetzungen

- (1) Der Klimaschutzpreis wird für vorbildliche Projekte zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz, zur Ressourcenschonung, zur Anpassung an den Klimawandel und zur klimafreundlichen Verhaltensänderungen vergeben.
- (2) Das Projekt muss innerhalb der letzten 18 Monate vor Einreichung der Bewerbung realisiert oder so weit fortgeschritten sein, dass bereits erste Ergebnisse vorliegen.
- (3) Projektthemen aus folgenden Bereichen sind möglich:
 - a) Erneuerbare Energien,
 - b) Energieeffizienz,
 - c) Mobilität,
 - d) Bewusstseinsbildung,
 - e) Beschaffungswesen oder
 - f) Natur- und Artenschutz.
- (4) Das Projekt muss über gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen hinausgehen.

§ 2

Preisgeld

- (1) Der Klimaschutzpreis der Stadt Beckum ist mit 2.000 Euro dotiert und kann bei Bedarf auf verschiedene Projekte verteilt werden. Er wird erstmalig im Jahr 2021 und ab dem Jahr 2022 alle zwei Jahre vergeben.
- (2) Die Gewährung eines Preisgeldes erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren städtischen Haushaltsmittel. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Rechtskraft der Haushaltssatzung. Ein Rechtsanspruch auf eine Preisvergabe besteht nicht.
- (3) Das Preisgeld soll für das prämierte Projekt oder für weitere Vorhaben zweckentsprechend verwendet werden. Es wird an die in der Bewerbung angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- (4) Von einer Preisvergabe kann abgesehen werden, wenn keine geeigneten Bewerbungen vorliegen. Eine nicht genutzte Dotation verfällt.

§ 3

Vergabe

- (1) Der Klimabeirat der Stadt Beckum bewertet die eingereichten Bewerbungen und beschließt die ausgezeichneten Personen. Das Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei der Auswahl sollen insbesondere folgende Klimaschutzbezogene Kriterien in die Bewertung einfließen:
 - a) Innovationsgehalt,
 - b) Relevanz für den Klimaschutz in Beckum,
 - c) Vorbildfunktion,
 - d) Praxisbezug beziehungsweise Realisierbarkeit,
 - e) mögliche Energie- und Treibhausgaseinsparungen.
- (3) Die prämierten Projekte werden im Rahmen einer Preisverleihung vorgestellt. Dabei ist eine Auszeichnung mit zusätzlichen Preisen oder Preisgeldern durch externe Beteiligungen möglich.
- (4) Ein Projekt kann nur einmalig mit dem Klimaschutzpreis der Stadt Beckum ausgezeichnet werden.

§ 4

Bewerbung

- (1) Es werden nur Bewerbungen von Projekten berücksichtigt, die im Stadtgebiet Beckum realisiert worden sind.
- (2) Bewerben können sich Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Unternehmen, Betriebe und Einzelpersonen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Beckum. Die Mitglieder des Klimabeirates sind von einer Teilnahme ausgeschlossen.
- (3) Die Bewerbung ist mit dem unter www.beckum.de^[SF1] eingestellten Formular in dem Jahr, in dem eine Preisvergabe erfolgt, bis zum 31.08. zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) Projektbeschreibung,
 - b) Fotos oder andere darstellende Medienformate,
 - c) gegebenenfalls der Erläuterung dienende Unterlagen, Berechnungen oder Nachweise.
- (4) Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, dass die eingereichten Unterlagen im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlicht werden dürfen.

§ 5

Erstattung

Stellt sich nachträglich heraus, dass im Bewerbungsverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, ist das gewährte Preisgeld zu erstatten. Gleiches gilt für zweckentfremdend verwendete Preisgelder.

§ 6**Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Bewerbung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 7**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufende Nummer 6

Öffentliche Ausschreibung

Folgende Bauleistung wird öffentlich ausgeschrieben:

Werse BA 7 und E-Werk - Ökologische Verbesserung Werse und Errichtung einer Grünanlage am Jugendtreff „Altes E-Werk“ (Sternstraße)

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

www.beckum.de/ausschreibungen,

www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.